

Stellungnahme zum Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013

I. Vorbemerkungen

Die Gemeinde Hergisdorf hat auf der Grundlage des „Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens“ (NKHR) in Sachsen-Anhalt eine Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2013 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung aufgestellt.

Erstmalig waren hierzu sämtliche Vermögensgegenstände zu erfassen und zu bewerten.

Die Prüfbereitschaft wurde dem Rechnungsprüfungsamt am 17.09.2015 gemeldet und die entsprechenden Unterlagen nach Abforderung am 13.10.2016 übergeben.

Zu Prüfungsbeginn verständigte man sich notwendige Korrekturen im prüfungsbegleitenden Verfahren durchzuführen. Korrekturen wurden auch dann vorgenommen, wenn die in der Bewertungsrichtlinie zur Eröffnungsbilanz enthaltene Wesentlichkeitsgrenze nicht überschritten wurde.

Mit Datum vom 06.09.2018 erteilte das Rechnungsprüfungsamt einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gem. § 114 Abs. 5 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

II. Stellungnahme zum Prüfbericht

zu B₁: Die Eröffnungsbilanz wurde verspätet am 12.07.2016 gefertigt.

Die Verzögerung ergibt sich aus dem mit dem Umstellungsprozess auf die Doppik verbundenen erhöhten Anforderungen und notwendigen Lernprozesse.

zu B₂: Inventur

Die Erstellung der Eröffnungsbilanz sowie die damit einhergehende Erfassung und Bewertung aller Vermögensgegenstände und Schulden im Rahmen der Inventur stellte eine enorme Herausforderung für die Mitarbeiter der Verwaltung dar.

Die Prüfungsfeststellungen zur Inventur nimmt die Verwaltung zur Kenntnis. Angesichts des enormen Aufwands bei der Erfassung des Vermögens wurde bei den Bilanzpositionen, welche bereits in kameralen Jahresabschlüssen erfasst und auch geprüft wurden, auf das Vier-Augen-Prinzip verzichtet. Hierunter fallen die Positionen Bankbestände und Forderungen und Verbindlichkeiten.

Den Inventurunterlagen waren keine besonderen laufend zu führenden Verzeichnisse für Vermögensgegenstände von 150,00 EUR bis 410,00 EUR netto beizufügen. Die durch das Rechnungsprüfungsamt angesprochene Regelung bezieht sich auf den Zeitraum nach dem 01.01.2013, da erst dann die Entscheidung zu treffen ist, welche Abschreibungsmethode des § 40 GemHVO gewählt wird (vgl. hierzu § 33 Abs. 6 GemHVO).

zu B₃: Bewertungsrichtlinie und Bewertung

Bei der Bewertung des beweglichen und unbeweglichen abschreibungspflichtigen Anlagevermögens wurde durch die Verwaltung aus Vereinfachungsgründen auf eine steuerrechtliche Regelung für den Beginn des Abschreibungszeitraums für Vermögensgegenstände, welche vor dem 01.01.2003 angeschafft wurden, zurückgegriffen. Da diese Regelung für Kommunen nicht anzuwenden war, erfolgte hier durch das RPA eine Beanstandung. Durch die Korrektur sämtlicher Vermögensbewertungen wurde die Gesetzeskonformität der Bewertung noch während des Prüfungsverfahrens hergestellt.

zu B₄: Weitere Hinweise

Die Bewertungsrichtlinie diene ausschließlich für die Eröffnungsbilanz. Die notwendigen Korrekturen von Bewertungsakten wurden von der Verwaltung vorgenommen.

Die weiteren Hinweise zur internen Bewertungsrichtlinie werden zur Kenntnis genommen und soweit sie für die laufenden Geschäftsvorfälle relevant sind bei der Aktivierungsrichtlinie entsprechend Berücksichtigung finden.

zu B₅: Geleistete Anzahlungen, Anlagen in Bau

Für den „Neubau der Brücke Kliebigstraße über den Kliebigbach“ wurden Anlagen in Bau i.H.v. 218.000,90 € in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen. Eine Rechnung i.H.v. 79.431,87 € ist erst auf den 11.01.2013 datiert und wird vom RPA beanstandet.

Eine Beanstandung erfolgte bereits mit der Kontrollmitteilung 1 vom 28.04.2016 auf die die Gemeinde mit Datum vom 20.07.2017 Stellung nahm. Darin wurde erläutert, dass die Leistungserbringung in 2012 war und von den „Empfehlungen zur Überleitung vom kameralen Haushaltswesen in das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen“ Gebrauch gemacht wurde.

Diese Kontrollmitteilung wurde vom RPA zur Kenntnis genommen, aber nicht weiter diskutiert.

Im Prüfbericht zur Eröffnungsbilanz wurde dieser Sachverhalt nochmals aufgegriffen.

Die Beanstandung wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen, eine Änderung der Bilanz aber weiterhin abgelehnt.

Die Rechnung wurde in 2013 gestellt, bezog sich allerdings auf Leistungen aus 2012 und enthielt auch eine Rechnungsnummer aus 2012.

Eine Änderung der Eröffnungsbilanz dahingehend würde bedeuten, dass die Anlagen in Bau und gleichzeitig die entsprechende Verbindlichkeit um diesen Betrag reduziert würden, eine Rückstellung dafür in die Eröffnungsbilanz einzustellen wäre und dies eine Erhöhung des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages (und somit eine Korrektur des Jahresabschlusses 2012) nach sich ziehen würde.

Auf den geprüften Jahresabschluss 2012 wird verwiesen, in dem es zu keiner Beanstandung dieses Betrages seitens des RPA kam. Daher wird auch im Rahmen der Eröffnungsbilanz auf die Änderung verzichtet.

zu B₆: Anhang

Der Anhang enthält alle gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtangaben. Nach Einschätzung der Verwaltung erläutert er vollständig und genau die tatsächlichen Verhältnisse.

Bei den folgenden Jahresabschlüssen werden die Hinweise zum Anhang und zur Dokumentation des Rechnungsprüfungsamtes Beachtung finden.

Hergisdorf,

Colawo

Bürgermeister der Gemeinde Hergisdorf